

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Benützung der Certo! One Mastercard

Die vorliegenden Bedingungen gelten für die von Cembra Money Bank AG (nachstehend «Herausgeberin») herausgegebene Certo! One Mastercard (nachstehend «Karte»), eine vollwertige Mastercard-Kreditkarte. Die Karte wird als Hauptkarte auf den Namen des Antragstellers bzw. der Antragstellerin oder als Zusatzkarte auf den Namen einer im selben Haushalt lebenden Person ausgestellt. Diese Personen werden nachstehend als «Inhaber» bezeichnet, soweit nicht ausdrücklich zwischen Haupt- und Zusatzkarteninhaber unterschieden wird. Zusätzlich gelten die anwendbaren produkt- und dienstleistungs-spezifischen Bestimmungen sowie Datenschutzerklärung.

1 KARTENAUSGABE, GÜLTIGKEITSDAUER, ERNEUERUNG UND RÜCKFORDERUNG

1.1 Kartenausgabe, PIN-Code, Eigentum

Nach Abschluss des Kreditkartenvertrags mit der Herausgeberin erhält der Antragsteller eine persönliche, nicht übertragbare Karte sowie einen persönlichen Code (nachfolgend «PIN-Code») für den Einsatz der Karte. Jede ausgestellte Karte bleibt Eigentum der Herausgeberin.

1.2 Kartenverfall und -ersatz

Die Karte verfällt am Ende der auf der Karte angegebenen Gültigkeitsdauer. Sie ist nach Ablauf der Gültigkeitsdauer sofort unbrauchbar zu machen. Ohne gegenteilige Mitteilung wird dem Inhaber vor Ablauf der Kartenlaufzeit automatisch eine neue Karte zugestellt. Bei Ersatzkartenbestellungen, nicht jedoch bei Erneuerungen nach Ablauf der Gültigkeitsdauer, kann die Herausgeberin eine Ersatzkartengebühr belasten. Es besteht kein Anspruch des Inhabers auf ein bestimmtes Kartendesign. Die Herausgeberin behält sich vor, das Kartendesign jederzeit zu ändern.

1.3 Beendigung des Vertragsverhältnisses

Der Inhaber hat jederzeit das Recht, das Vertragsverhältnis ohne Angabe von Gründen schriftlich zu kündigen. Bei Kündigung der Hauptkarte gilt auch die Zusatzkarte als gekündigt. Das Vertragsverhältnis betreffend Zusatzkarte(n) kann durch den Haupt- oder den Zusatzkarteninhaber schriftlich beendet werden. Die Herausgeberin behält sich vor, das Vertragsverhältnis jederzeit und ohne Angabe von Gründen zu beenden, Karten nicht zu erneuern bzw. nicht zu ersetzen sowie Karten zu sperren und/oder zurückzufordern. Mit Beendigung des Vertragsverhältnisses, Rückforderung oder Rückgabe der Karte(n) müssen fakturierte Rechnungsbeträge sofort bezahlt werden. Noch nicht fakturierte Rechnungsbeträge sind sofort nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen. Die Herausgeberin ist berechtigt, aus Loyalty-Programmen resultierende Gutscheine nicht mehr vorzunehmen. Der Inhaber ist verpflichtet, zurückgeforderte Karten sofort und gekündigte Karten bei Vertragsbeendigung unbrauchbar zu machen.

2 KARTENVERWENDUNG

2.1 Karteneinsatz und Genehmigung

Die Karte berechtigt den Inhaber, bei den entsprechenden Mastercard-Akzeptanzstellen (nachstehend «Akzeptanzstellen») im Rahmen der von der Herausgeberin festgelegten Kreditlimite Waren und Dienstleistungen wie folgt zu bezahlen:

- a. mit seinem PIN-Code;
- b. mit seiner Unterschrift;
- c. aufgrund persönlicher Autorisierung auf andere Weise als durch PIN-Code oder Unterschrift, beispielsweise durch die Verwendung eines Passworts oder anderer von der Herausgeberin vorgegebener Legitimationsmittel (z.B. bei mobilen Bezahlungen) gemäss separaten Nutzungsbestimmungen oder einer anderen von der Herausgeberin vorgegebenen oder mit der Herausgeberin vereinbarten Weise;
- d. mit der Tokenisierungs-Technologie, wobei die Kartennummer und das Verfalldatum durch einen Token ersetzt werden können, welcher für die Abwicklung der Zahlung verwendet wird;
- e. aufgrund von Telefon-, Internet-, Korrespondenz- sowie allen anderen Käufen oder Dienstleistungsbezügen, bei denen der Inhaber auf eine persönliche Autorisierung verzichtet und die Transaktion allein durch Angabe seines Namens, der Kartennummer, des Verfalldatums und – falls verlangt – des auf dem Unterschriftsstreifen angebrachten Kartenprüfwerts (CVC) auslöst, wobei bei Internettransaktionen die Eingabe eines Passworts, die Freigabe mittels einer App oder auf eine andere von der Herausgeberin vorgegebene Weise erforderlich sein kann;
- f. mit Kartenverwendung ohne PIN-Code, Unterschrift oder andere persönliche Autorisierung (z.B. bei automatisierten Zahlstellen in Parkhäusern, auf Autobahnen oder bei Contactless-Lesegeräten).

Der Inhaber ist darüber hinaus berechtigt, seine Karte bei den dazu ermächtigten Stellen oder an entsprechend gekennzeichneten Geldautomaten im In- und Ausland für den Bargeldbezug einzusetzen.

Eine gemäss Bst. a–f erfolgte Auslösung der Transaktion sowie der Einsatz seiner Karte für den Bargeldbezug mittels Eingabe von PIN-Code oder Unterzeichnung des Bezugsbelegs gilt als durch den Inhaber autorisiert, selbst wenn es sich bei der die Transaktion auslösenden Person nicht um den Inhaber handelt. Folglich anerkennt der Inhaber die ausgewiesene Forderung der Akzeptanzstelle. Er weist die Herausgeberin gleichzeitig ausdrücklich und unwiderruflich an, die Beträge der betreffenden Akzeptanzstelle zu vergüten. Die Herausgeberin ist berechtigt, den Betrag der so getätigten und elektronisch registrierten Transaktion dem Inhaber zu belasten. Die Risiken aus der missbräuchlichen Verwendung der Karte liegen, vorbehaltlich nachstehender Ziffer 4.3, somit beim Inhaber.

Eine gemäss Bst. a–f erfolgte Auslösung der Transaktion kann für einmalige Zahlungen, für wiederkehrende Zahlungen oder für künftige Zahlungen in unbestimmter Höhe er-

folgen. Mastercard bietet Aktualisierungsdienste an, die ermöglichen, teilnehmenden Akzeptanzstellen und Anbietern von mobilen Zahlungslösungen die Aktualisierung des Verfalldatums der Karte mitzuteilen. Falls der Inhaber seine Kartendaten für wiederkehrende Zahlungen (z.B. für Onlinedienste, Abonnemente oder Dienste wie z.B. PayPal) bei solchen Akzeptanzstellen und Anbietern hinterlegt, werden im Rahmen von Kartenerneuerungen seine neuen Kartendaten via Mastercard automatisch an diese Akzeptanzstellen und Anbieter weitergeleitet. Damit kann ein reibungsloser Karteneinsatz gewährleistet werden. Der Inhaber ist damit einverstanden, dass die Herausgeberin seine Kartennummer und das Verfalldatum seiner Karte zum Zweck der Durchführung von Aktualisierungsdiensten an Mastercard übermittelt. Im Rahmen des Aktualisierungsdienstes kann Mastercard weitere Auftragsdatenbearbeiter beziehen und zusammen mit diesen, Daten im In- und Ausland (auch in Ländern ohne angemessenes Datenschutzniveau) bearbeiten. Es werden jedoch angemessene Massnahmen zum Schutz der Kundendaten ergriffen und die Auftragsdatenbearbeiter werden zur Wahrung eines angemessenen Datenschutzes verpflichtet. Der Inhaber kann jederzeit die bei den Akzeptanzstellen hinterlegten Kartendaten löschen oder die Herausgeberin telefonisch kontaktieren und die automatisierte Weiterleitung der Kartendaten unterbinden lassen. Die Aufhebung einer wiederkehrenden Zahlung führt nicht zur Unterbrechung eines allfälligen Abonnements, weshalb Letztere vom Inhaber direkt bei der Akzeptanzstelle gekündigt werden müssen.

In Ländern, gegen die gewisse Sanktionen und Embargos bestehen, sind keine Transaktionen möglich. Die aktuelle Liste der betroffenen Länder kann unter www.cembra.ch/cards/legal eingesehen werden. Die Karte darf in diesen Ländern nicht eingesetzt werden. Der Inhaber verwendet seine Karte nur im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten. Der Einsatz der Karte für illegale Zwecke ist verboten.

2.2 Obliegenheiten beim Karteneinsatz

Bei Unterzeichnung des manuell oder elektronisch erstellten Kauf- oder Bezugsbelegs muss die Unterschrift mit derjenigen auf der Karte übereinstimmen. Die Akzeptanzstelle kann die Vorweisung eines amtlichen Ausweises verlangen. Der Beleg ist vom Inhaber aufzubewahren.

2.3 Gebühr für Bargeldbezüge

Für Bargeldbezüge im In- und Ausland an Geldautomaten und an Schaltern kann eine Gebühr in Rechnung gestellt werden. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der geltenden Gebührenübersicht.

2.4 Umrechnung von Fremdwährungen

Bei Verwendung der Karte in Fremdwährungen anerkennt der Inhaber einen Bearbeitungszuschlag auf dem in Schweizer Franken umgerechneten Gesamtbetrag sowie den von der Herausgeberin am Tag der internationalen Transaktionsverarbeitung zugrunde gelegten Umrechnungskurs. Die Höhe des Bearbeitungszuschlags richtet sich nach der geltenden Gebührenübersicht.

2.5 Transaktionsgebühr

Wird die Karte im Ausland zur Bezahlung in Schweizer Franken verwendet (inklusive Internet-Transaktionen bei Akzeptanzstellen, die ihren Sitz gemäss Impressum im Ausland haben), kann die Herausgeberin eine Gebühr in Rechnung stellen. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der geltenden Gebührenübersicht.

2.6 Interchange-Gebühr

Die Herausgeberin erhält vom Acquirer (Unternehmen, welche die Händler und Dienstleistungsanbieter für die Akzeptanz von Kreditkarten anwerben und mit ihnen entsprechende Verträge abschliessen) eine Interchange-Gebühr für getätigte Transaktionen mit der Karte. Die Interchange-Gebühr dient insbesondere zur Deckung der Kosten für die Transaktionsverarbeitung und der Kosten im Zusammenhang mit den Risiken der Kreditgewährung, sofern diese nicht bereits in der Gebührenübersicht gedeckt sind.

2.7 Einschränkung oder Erweiterung der Verwendungsmöglichkeiten

Die Verwendungsmöglichkeiten von Karte, PIN-Code sowie Kredit- und Bezugslimiten können jederzeit erweitert, eingeschränkt oder aufgehoben werden. Für Bargeldbezüge und -transaktionen gelten spezielle Tages- und Gesamtlimiten. Die Kredit- bzw. Bezugs-limiten können bei der Herausgeberin erfragt werden. Der Inhaber nimmt zur Kenntnis, dass die Herausgeberin die Möglichkeit von Vorauszahlungen (Prepaid-Funktion) auf seinem Kreditkartenkonto jederzeit und ohne Vorankündigung einschränken kann.

3 SORGFALTPFLICHTEN DES INHABERS

Der Inhaber hat folgende Sorgfaltspflichten:

3.1 Unterschrift

Die Karte ist sofort nach Erhalt auf der Rückseite mit dokumentenechtem Schreibmaterial (z. B. Kugelschreiber) zu unterschreiben. Die Technologie und somit auch der Kartenträger werden jeweils den neusten Standards angepasst. Karten ohne Unterschriftsfelder werden künftig dem neuen Standard entsprechen.

3.2 Aufbewahrung

Die Karte ist jederzeit sorgfältig aufzubewahren. Ausser für den bestimmungsgemässen Einsatz als Zahlungsmittel darf die Karte insbesondere weder Dritten ausgehändigt noch anderweitig zugänglich gemacht werden.

3.3 Verlust, Diebstahl und Kartenmissbrauch

Wird die Karte verloren, gestohlen oder besteht sonst die Möglichkeit einer missbräuchlichen Verwendung, so muss dies unverzüglich der Herausgeberin gemeldet werden.

3.4 Geheimhaltung PIN-Code

Der Inhaber ist verpflichtet, den PIN-Code jederzeit geheim zu halten. Der PIN-Code darf

nicht an Dritte weitergegeben und nicht aufgezeichnet werden, auch nicht in verschlüsselter Form. Der persönlich geänderte PIN-Code darf nicht aus leicht ermittelbaren Kombinationen, wie z.B. Telefonnummern, Geburtsdaten, Autokennzeichen, bestehen.

3.5 Geheimhaltung anderer Legitimationsmittel

Die Herausgeberin kann dem Inhaber folgende persönliche Legitimationsmittel zur Verfügung stellen:

- a. Karten- bzw. Kontonummer;
- b. PIN-Code, Mastercard ID-Check, SMS-Aktivierungscode «mTAN-Nummer»;
- c. Login-Daten (z.B. Anmeldenamen bzw. Anmeldeschlüssel) für den Zugriff auf digitale Dienste der Herausgeberin;
- d. andere von der Herausgeberin autorisierte Legitimationsmittel wie biometrische Daten (z.B. Face-ID, Touch-ID).

Diese Daten ermöglichen dem Inhaber, sich während der Nutzung der Kreditkarte oder der digitalen Dienste der Herausgeberin zu legitimieren. Der Inhaber darf die Legitimationsmittel nur zur bestimmungsgemässen Nutzung verwenden und ist im Weiteren verpflichtet, diese jederzeit geheim zu halten und vor dem Zugriff unberechtigter Dritter zu schützen. Als ermächtigt zur Erteilung verbindlicher Weisungen an die Herausgeberin gilt jede Person, die sich anhand der persönlichen Legitimationsmittel des Inhabers erfolgreich legitimiert. Entsprechend gelten die erhaltenen Weisungen als vom Inhaber erteilt.

Die Herausgeberin ist ermächtigt, dem Inhaber einmal verwendbare Bestätigungs- und Aktivierungs-codes an seine der Herausgeberin zu diesem Zweck bekannt gegebene Mobiltelefonnummer zu senden, wodurch ein Rückschluss auf die Bankbeziehung durch Dritte wie Netz- oder Dienstbetreiber allenfalls möglich ist oder ein Zugang zu Bankkundeninformationen nicht ausgeschlossen werden kann. Die Herausgeberin kann die persönlichen Legitimationsmittel jederzeit anpassen.

3.6 Prüfung der Monatsrechnung und Meldung von Missbräuchen
Sind Missbräuche oder andere Unregelmässigkeiten insbesondere auf der Monatsrechnung erkennbar, so sind diese der Herausgeberin bei Entdeckung unverzüglich telefonisch zu melden. Spätestens innert 30 Tagen ab Datum der jeweiligen Monatsrechnung ist zudem eine schriftliche Beanstandung einzureichen, ansonsten gilt die Monatsrechnung bzw. der Kontoauszug als durch den Inhaber genehmigt. Wird dem Inhaber ein Schadenformular zugestellt, so hat er dieses innert 10 Tagen nach Erhalt ausgefüllt und unterzeichnet an die Herausgeberin zurückzusenden. Der Inhaber ist verpflichtet, im Schadenfall bei der zuständigen Polizeibehörde Strafanzeige zu erstatten und eine Kopie der Anzeige zu verlangen.

3.7 Mitteilung von Änderungen

Sämtliche Änderungen gegenüber den im Antrag gemachten Angaben (namentlich Namens-, Adress-, Mobiltelefonnummer und Kontoänderungen sowie Änderungen des/der wirtschaftlich Berechtigten oder der Staatsangehörigkeit) sowie die wesentliche Verschlechterung der Einkommens- bzw. Vermögensverhältnisse sind der Herausgeberin umgehend schriftlich mitzuteilen. Überdies ist der Herausgeberin umgehend mitzuteilen, wenn veränderte Tatsachen neu eine Steuerpflicht ausserhalb der Schweiz, insbesondere in den USA, begründen. Bis zum Erhalt einer neuen Adresse gelten Mitteilungen der Herausgeberin an die zuletzt bekannt gegebene Adresse als gültig zugestellt.

3.8 Zahlungstransaktionen im Internet

Sofern eine von der Herausgeberin bzw. der Akzeptanzstelle unterstützte Zahlungsmethode mit erhöhter Sicherheit zur Verfügung steht (z.B. SecureCode oder Identity Check von Mastercard), ist der Inhaber verpflichtet, diese zu verwenden.

3.9 Erneuerung

Erhält der Inhaber seine neue Karte nicht mindestens 10 Tage vor Verfall der bisherigen Karte, so hat er dies der Herausgeberin unverzüglich zu melden.

4 VERANTWORTLICHKEIT UND HAFTUNG

4.1 Schadenübernahme bei Nichtverschulden

Wenn der Inhaber die Sorgfaltspflichten gemäss Ziff. 3 eingehalten hat und ihn auch sonst kein Verschulden trifft, übernimmt die Herausgeberin Schäden, die dem Inhaber aus missbräuchlicher Verwendung der Karte durch Dritte oder infolge Fälschungen oder Verfälschungen der Karte durch Dritte entstehen. Nicht als «Dritte» gelten nahestehende, verwandtschaftlich oder anderweitig mit dem Inhaber verbundene Personen wie z.B. Lebenspartner, Bevollmächtigte sowie im gleichen Haushalt wie der Inhaber lebende Personen. Schäden, für die eine Versicherung aufzukommen hat, sowie allfällige Folgeschäden irgendwelcher Art, soweit gesetzlich zulässig, werden nicht übernommen. Bei allfälliger Schadenübernahme durch die Herausgeberin hat der Inhaber seine Forderungen aus dem Schadenfall an die Herausgeberin abzutreten.

4.2 Bei Verletzung der Sorgfaltspflichten

Der Inhaber, der seinen Sorgfaltspflichten nicht nachkommt, haftet bis zur Wirksamkeit einer allfälligen Sperre unbeschränkt für alle aus der missbräuchlichen Verwendung der Karte entstehenden Schäden.

4.3 Für die mit der Karte abgeschlossenen Geschäfte

Die Herausgeberin lehnt jede Gewährleistung und Haftung für die unter Verwendung der Karte abgeschlossenen Geschäfte ab; insbesondere sind allfällige Beanstandungen zu bezogenen Waren oder Dienstleistungen sowie Meinungsverschiedenheiten und Ansprüche aus diesen Rechtsgeschäften direkt mit der betreffenden Akzeptanzstelle zu regeln. Die Monatsrechnung ist dennoch fristgerecht zu bezahlen.

4.4 Bei Nichtakzeptanz der Karte

Die Herausgeberin übernimmt keine Verantwortung für den Fall, dass sich eine Akzeptanzstelle aus irgendwelchen Gründen weigert, die Karte zu akzeptieren, oder dass aus technischen oder anderen Gründen eine Zahlung mit der Karte nicht ausgeführt werden kann. Dasselbe gilt für Fälle, in denen sich die Verwendung der Karte an einem Automaten als unmöglich erweist oder wenn die Karte durch den Automaten beschädigt oder unbrauchbar gemacht wird.

4.5 Für Zusatzkarten

Der Hauptkarteninhaber haftet solidarisch und unbeschränkt für alle Verpflichtungen, die aus der Verwendung der Zusatzkarte entstehen, und verpflichtet sich zu deren Bezahlung. Die Haftung für Schäden, die aus missbräuchlicher Verwendung durch Dritte oder infolge von Fälschungen oder Verfälschungen entstehen, richtet sich nach Ziffer 4.1.

4.6 Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses, Rückforderung oder Rückgabe der Karte(n)

Das Recht zur Nutzung der Karte, insbesondere auch für Telefon-, Korrespondenz- oder Internetbestellungen, erlischt in jedem Fall mit Beendigung des Vertragsverhältnisses oder nach der Rückforderung oder Rückgabe der Karte. Auch nach Vertragsbeendigung oder Rückforderung der Karte haftet der Inhaber für die von ihm verursachten Schäden. Eine widerrechtliche Kartenverwendung kann zivil- und/oder strafrechtlich verfolgt werden.

5 ZAHLUNGSMODALITÄTEN/GEBÜHREN

5.1 Möglichkeiten und Beschrieb

Dem Inhaber werden die Transaktionen monatlich in einer Rechnung unter Angabe von Transaktions- und Verbuchungsdatum, Akzeptanzstelle und Transaktionsbetrag in der Kartenwährung und allenfalls in der Transaktionswährung ausgewiesen. Das Transaktionsdatum ist gleichzeitig das Fälligkeitsdatum. Die Herausgeberin kann für den Versand der Monatsrechnung per Post sowie für Einzahlungen am Postschalter Gebühren erheben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der geltenden Gebührenübersicht. Dem Inhaber stehen folgende Zahlungsmöglichkeiten zur Verfügung:

- a. Zahlung des gesamten Rechnungsbetrags netto innert 20 Tagen ab Rechnungsdatum. Für während der aktuellen Rechnungsperiode getätigte Transaktionen fällt bei fristgerechter Bezahlung kein Zins an, und diese Beträge werden daher in der ersten Rechnung ohne Zins in Rechnung gestellt;
- b. Lastschriftverfahren (LSV) / Debit Direct: Direktbelastung des in einem separaten Auftrag angegebenen Bank- oder Postkontos. Wird beim Lastschriftverfahren (LSV) / Debit Direct die Belastung von der Korrespondenzbank abgewiesen, so hat der Inhaber den ausstehenden Rechnungsbetrag per Einzahlungsschein zu begleichen;
- c. Zahlung in monatlichen Teilbeträgen, nach Massgabe der folgenden Zahlungs- und Kreditbedingungen:

Der jeweils monatlich zu bezahlende Mindestbetrag wird von der Herausgeberin bestimmt und auf der Monatsrechnung angegeben. Er beträgt mindestens 3% des gesamten ausstehenden monatlichen Rechnungsbetrags, mindestens aber CHF 50.–. Macht der Inhaber von der Teilzahlungsmöglichkeit Gebrauch, so wird ihm auf dem gesamten Rechnungsbetrag bis zur vollständigen Bezahlung an die Herausgeberin der in der Gebührenübersicht ausgewiesene Jahreszins in Rechnung gestellt. Der Zins wird ab dem jeweiligen Transaktionsdatum berechnet und in der nächstfolgenden Monatsrechnung gesondert ausgewiesen sowie dort, zusammen mit dem unbezahlt gebliebenen Betrag der letzten Monatsrechnung und den seither getätigten neuen Transaktionen, in Rechnung gestellt. Teilzahlungen werden ab Zahlungseingang für den weiteren Zinsenlauf berücksichtigt. Die Herausgeberin kann Teilzahlungen nach eigenem Ermessen auf einzelne ausstehende Beträge anrechnen. Der Inhaber kann jederzeit den gesamten ausstehenden Betrag bezahlen. Macht der Inhaber von diesem Recht Gebrauch, werden ab Zahlungseingang keine Kreditzinsen mehr belastet. Die Herausgeberin kann für Transaktionen bei bestimmten Akzeptanzstellen einen reduzierten Jahreszins zur Anwendung bringen. Die jeweils anwendbaren Bestimmungen für den reduzierten Jahreszins können beim Kundendienst angefordert oder im Internet unter www.cembra.ch/agb abgerufen werden.

5.2 Zahlungsverzug

Wird der Mindestbetrag nicht bis zum auf der Monatsrechnung angegebenen Termin bezahlt, gerät der Inhaber mit Ablauf dieses Termins ohne Mahnung sofort in Verzug und hat Verzugszinsen in der Höhe des vertraglich vereinbarten Jahreszinses rückwirkend ab dem jeweiligen Transaktionsdatum zu bezahlen. Nach Eintritt des Verzugs ist die Herausgeberin berechtigt, für jede Rechnung oder Mahnung eine Gebühr zu erheben, bis die ausstehenden Beträge beglichen sind. Im Falle wiederholten Zahlungsverzugs ist die Herausgeberin bei erfolgloser schriftlicher oder mündlicher Kontaktaufnahme berechtigt, dem Inhaber Zahlungserinnerungen per SMS und/oder E-Mail zu senden. Dieses Recht der Herausgeberin besteht unabhängig von der Zustimmung zur Nutzung von elektronischen Kommunikationsmitteln.

5.3 Überschreitungen der Kreditlimite

Allfällige Ausstände, welche die Kreditlimite übersteigen, sind sofort und im vollen Betrag zu begleichen.

5.4 Gebühren und weitere Kosten

Die von der Herausgeberin im Zusammenhang mit diesen Bedingungen und der Benutzung der Karten erhobenen Gebühren und weiteren Kosten werden dem Inhaber gemäss separater Gebührenübersicht belastet. Die Gebührenübersicht bildet Teil dieser Bedingungen. Die jeweils geltende Gebührenübersicht kann beim Kundendienst angefordert oder im Internet unter www.cembra.ch/agb abgerufen werden.

5.5 Ersatz weiterer Auslagen

Der Inhaber ist zum Ersatz sämtlicher weiterer Auslagen (z.B. Betriebskosten) verpflichtet, die der Herausgeberin bei der Einbringung fälliger Forderungen aus diesem Vertrag entstehen.

6 ÄNDERUNGEN DER BEDINGUNGEN

Die Herausgeberin behält sich vor, diese Bedingungen sowie die übrigen Konditionen jederzeit zu ändern. Solche Änderungen werden dem Inhaber schriftlich oder auf elektronischem Weg (z.B. im e-Service oder in einer mobilen Applikation der Herausgeberin) mitgeteilt und gelten als genehmigt, wenn der Inhaber die Karte nicht innert 30 Tagen kündigt und der Herausgeberin zurückgibt oder diese nach der Mitteilung weiterverwendet.

7 DATEN UND DATENSCHUTZ

7.1 Datenschutzerklärung

Neben den vorliegenden Bestimmungen ist insbesondere auch die Datenschutzerklärung der Herausgeberin zu beachten.

7.2 Einholung von Informationen und Unterlagen, Kreditprüfungen

Die Herausgeberin ist ermächtigt, im Zusammenhang mit der Ausstellung und der Verwendung der Karte Auskünfte einzuholen, z.B. bei anderen Gesellschaften der Cembra-Gruppe (eine laufende Liste ist unter www.cembra.ch/gruppe zu finden, nachstehend «Gruppengesellschaften»), Banken, externen Bonitätsprüfern, staatlichen Stellen, der Zentralstelle für Kreditinformation (ZEK), der Informationsstelle für Konsumkredit (IKO) oder anderen Stellen, sowie der ZEK, der IKO und bei entsprechenden gesetzlichen Pflichten auch anderen Stellen Meldung zu erstatten. Der Inhaber anerkennt das Recht der ZEK und der IKO, ihren Mitgliedern solche Daten zugänglich zu machen. Der Inhaber anerkennt das Recht der ZEK und der IKO, ihren Mitgliedern solche Daten zugänglich zu machen. Der Inhaber erklärt sich damit einverstanden, dass die Herausgeberin die entsprechenden Angaben, wie auch seine weiteren aus der Beziehung zur Herausgeberin stammenden Daten, auch in ihre eigene Bonitätsdatenbank aufnimmt, und ermächtigt sie und sämtliche Gruppengesellschaften, Personendaten des Inhabers für Kreditrisikozwecke untereinander auszutauschen und für diese Zwecke zu bearbeiten.

7.3 Telefonnummernanzeige, Aufnahme von Telefongesprächen, IVR und Betrugsbekämpfung

Die Herausgeberin ist berechtigt, den Inhaber unter Anzeige der Telefonnummer zu kontaktieren. Die Herausgeberin ist berechtigt, Telefongespräche mit dem Inhaber aufzuzeichnen. Alle Angaben werden vertraulich behandelt. Telefongespräche können nach Wahl der Herausgeberin automatisiert via Sprachdialogsystem (IVR) oder persönlich geführt werden. Im Rahmen der Prävention oder im Rahmen von Massnahmen gegen Betrugs- und Missbrauchsfälle ist die Herausgeberin ferner berechtigt, dem Inhaber Warnhinweise und Hinweise betreffend Kreditlimitüberschreitungen und dergleichen via elektronische Kommunikationsmittel (insbesondere via eine mobile Applikation der Herausgeberin, per SMS und/oder E-Mail) zu übermitteln. Dieses Recht der Herausgeberin besteht unabhängig von der Zustimmung zu den Bestimmungen zur Nutzung von elektronischen Kommunikationsmitteln. Der Inhaber ist sich bewusst, dass Dritte wie Netz- und Dienstbetreiber allenfalls auf die Bankbeziehung Rückschluss nehmen sowie an Bankkundeninformationen gelangen können.

7.4 Datenbearbeitung zu Marketingzwecken

Der Inhaber ermächtigt die Herausgeberin und die Gruppengesellschaften, seine aus der Beziehung zur Herausgeberin stammenden Daten zu Marketingzwecken und -auswertungen im In- und Ausland zu verwenden und daraus Profile zu erstellen. Der Inhaber ist weiter damit einverstanden, dass seine aus der Beziehung mit der Herausgeberin stammenden Daten dazu verwendet werden, ihm Informationen über die angebotenen Produkte und Dienstleistungen der Herausgeberin, von Gruppengesellschaften sowie Dritter an seine Post-, E-Mail- bzw. Telefonadresse (z.B. SMS) oder durch Push-Nachrichten auf eine mobile Applikation der Herausgeberin zuzustellen. Die Herausgeberin kann Dritte mit der Versendung dieser Informationen beauftragen. Der Inhaber kann die Verwendung der Kundendaten zu Marketingzwecken jederzeit durch Mitteilung gegenüber der Herausgeberin schriftlich ablehnen. Falls die Karte den Namen oder das Logo eines Dritten trägt, ermächtigt der Inhaber die Herausgeberin, diese Daten (insbesondere vollständiger Name, E-Mail und Telefonnummer) dem Dritten zur Durchführung der von diesem Dritten betriebenen Kartenprogramme (inkl. sog. Loyalty-Programme) sowie von dessen Marketingaktivitäten und auch den von diesem Dritten dafür beigezogenen Partnern zur Verfügung zu stellen.

7.5 Datenbearbeitung im Rahmen der Betrugsprävention und Profiling

Bei Kreditkartentransaktionen werden insbesondere Kreditkartennummer, Umsatzdatum und -zeitpunkt, Transaktionsbetrag, Händlerinformation (Name, ID, URL) sowie gegebenenfalls die IP-Adresse, von der aus der Kartenumsatz initiiert wurde, gespeichert. Diese Daten werden ausserdem für die Anlegung eines Nutzerprofils zwecks Betrugsprävention durch hierauf spezialisierte Dienstleister im In- oder Ausland im Auftrag der Herausgeberin bearbeitet und ausgewertet.

Der Inhaber ermächtigt die Herausgeberin und die Gruppengesellschaften, seine Personendaten für Betrugsbekämpfungszwecke untereinander auszutauschen und für diese Zwecke zu bearbeiten.

7.6 Datenbekanntgabe an Versicherungsunternehmen, Kooperationspartner und Banken

Falls die Karte Versicherungs- oder andere Leistungen von Kooperationspartnern beinhaltet, ermächtigt der Inhaber die Herausgeberin, seine Daten diesen Partnerfirmen bekannt zu geben, soweit dies zur Abwicklung einer Versicherungsbeziehung, für die Durchführung und Administration des Loyalitäts- oder Mehrwertprogramms oder zur Erbringung anderer mit der Karte verknüpfter Leistungen notwendig ist. Umfasst sein können die Kunden- und

Kartendaten sowie die kumulierten Umsatzzahlen. Die Details der Transaktionen werden nicht übermittelt. Die Partnerfirmen verwenden und nutzen diese Daten zur Erfassung und Bewirtschaftung des Loyalitätsprogramms und zu Marketingzwecken. Die Partnerfirmen werden Inhaber dieser Daten und verwenden diese in eigener Verantwortung und gemäss deren eigenen Datenschutzbestimmungen. Die Herausgeberin ist zudem berechtigt, der Bank des Inhabers bzw. der Post (für das Postkonto) die zur Abwicklung von Lastschriftverfahren (LSV / Debit Direct) notwendigen Daten zu übermitteln. Ausdrücklich davon ausgenommen sind Daten betreffend Einkaufs- und Bargeldbezugsdetails. Die Bank/Post ist berechtigt, der Herausgeberin Änderungen von Kundendaten mitzuteilen.

7.7 Outsourcing der Datenbearbeitung

Die Herausgeberin kann ihre Dienstleistungen im Einklang mit ihrer Datenschutzerklärung teilweise an Dritte im In- oder Ausland auslagern, insbesondere in den Bereichen Abwicklung von Geschäftsprozessen, IT-Sicherheit und Systemsteuerung, Entwicklung sowie Betrieb von Informations- und Kommunikationstechnologien, Marktforschung, Berechnung von geschäftsrelevanten Kredit- und Marktrisiken sowie der Administration von Vertragsverhältnissen (z.B. Antrags- und Vertragsabwicklung, Inkasso, Kommunikation mit Inhaber). Des Weiteren kann die Herausgeberin auch bisher nicht erbrachte, neue Dienstleistungen an Gruppengesellschaften oder Dienstleister auslagern. Der Inhaber ist damit einverstanden, dass die Herausgeberin zu diesem Zweck seine Daten an Dritte im In- und Ausland bekannt geben, übertragen und von diesen bearbeiten lassen kann.

7.8 Datenbearbeitung im Ausland

Die Herausgeberin ist im Einklang mit ihrer Datenschutzerklärung berechtigt, Daten auch in Staaten bearbeiten zu lassen, deren Gesetzgebung keinen angemessenen Datenschutz gewährleistet. Sämtliche beigezogenen Dienstleister sind zur Wahrung von Sicherheit und Vertraulichkeit verpflichtet. Bei Dienstleistern mit Auslandsbezug kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass eine zuständige ausländische Stelle die Herausgabe von Daten verlangen darf. Gelangen Daten ins Ausland, fallen sie unter das jeweilige ausländische Recht und das schweizerische Bankkündengeheimnis und Datenschutzrecht schützt sie nicht mehr. Der Inhaber entbindet die Herausgeberin ausdrücklich von ihrer Wahrung.

7.9 Verzicht auf das Bankkündengeheimnis

Der Inhaber verzichtet mit Bezug auf die Datenbearbeitungen gemäss den vorstehenden Ziffern 7.2 bis 7.8 ausdrücklich auf das Bankkündengeheimnis.

8 DIGITALE DIENSTE DER BANK

Die Herausgeberin kann dem Inhaber digitale Dienste (nachfolgend «Cembra digitale Dienste») anbieten. Der Zugriff auf Cembra digitale Dienste und die dazu gehörenden Funktionalitäten ist erst möglich, nachdem der Inhaber sich gegenüber der Herausgeberin unter Verwendung seiner persönlichen Zugangsdaten legitimiert hat (vgl. Ziff. 3.5). Die Herausgeberin kann dem Inhaber zusätzliche Bedingungen für die Nutzung von Cembra digitalen Diensten in elektronischer Form zustellen, nachdem er sich erfolgreich legitimiert hat. Cembra digitale Dienste umfassen unter anderem den Download, die Installation bzw. die Verwendung von Apps, die Anhaltspunkte zu Dritten aufweisen können (z.B. Netzbetreiber, Telefon- oder Computerhersteller) oder die Verwendung unverschlüsselter Kommunikationskanäle (z.B. SMS-Mitteilungen) ermöglichen. Diese sind mit gewissen Risiken verbunden, insbesondere: Bekanntgabe der Bankbeziehung gegenüber Dritten; Manipulation bzw. Verfälschung von Informationen; Missbrauch aufgrund von Manipulation durch schädliche Software oder der fraudulenter Verwendung bei Verlust des Geräts. Mit der Nutzung von Cembra digitalen Diensten akzeptiert der Inhaber insbesondere die oben genannten Risiken sowie gegebenenfalls die separaten Nutzungsbedingungen.

9 ÜBERTRAGUNG DER RECHTE AUS DEM VERTRAGSVERHÄLTNISS UND SECURITISATION

Die Herausgeberin kann das Vertragsverhältnis oder ihre Rechte aus dem Vertragsverhältnis z.B. im Rahmen einer Forderungsabtretung und/oder Securitisation (Verbriefung von Forderungen) ganz oder teilweise Dritten im In- und Ausland zur Übertragung anbieten bzw. auf Dritte im In- und Ausland übertragen. Sie darf solchen Dritten die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis stehenden Daten jederzeit zugänglich machen. **Der Inhaber verzichtet diesbezüglich ausdrücklich auf das Bankkündengeheimnis.**

10 VERRECHNUNGSVERZICHT

Der Inhaber verzichtet darauf, seine Verpflichtungen gegenüber der Herausgeberin durch Verrechnung mit ihm allfällig gegenüber der Herausgeberin zustehenden Forderungen zu tilgen.

11 ANWENDBARES RECHT

Die Rechtsbeziehung des Inhabers mit der Herausgeberin im Zusammenhang mit der Benützung der Karte untersteht schweizerischem Recht. Der Gerichtsstand richtet sich nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen. Soweit solche nicht zur Anwendung kommen, ist Erfüllungsort, Gerichtsstand und für Karteninhaber mit Wohnsitz im Ausland auch der Betriebort Zürich 1. Die Herausgeberin ist berechtigt, den Inhaber vor jedem anderen zuständigen Gericht im In- oder Ausland zu belangen.